

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND GENEHMIGUNG DER TEILREVISION DER
GESCHÄFTSORDNUNG DES OBERGERICHTS

BERICHT UND ANTRAG DER JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

VOM 29. OKTOBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Justizprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2007 den Bericht und Antrag des Obergerichts (Vorlage Nrn. 1591.1/.2 - 12498/99) beraten. Frau Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz erläuterte die Vorlage. Das Protokoll führte Frau Obergerichtsschreiberin Manuela Frey.

Nachfolgender Kommissionsbericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Die vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells auf den 1. Januar 2008 führt zur Anpassung verschiedener Erlasse. Bei der vorliegenden Änderung der Geschäftsordnung handelt es sich vorab um redaktionelle Anpassung. Gleichzeitig hat das Obergericht die Gelegenheit wahrgenommen, die Bezeichnung der Kanzleivorsteherin zu ändern und die Möglichkeit zur Kammerbildung bei der Justizkommission vorzusehen.

2. Eintreten

Das Eintreten auf diese Vorlage ist in der Kommission unbestritten.

3. Detailberatung

Nachfolgend wird kurz auf diejenigen Änderungen eingegangen, die in der Justizprüfungskommission näher erläutert oder diskutiert worden sind.

Zu § 2 Gesamtgericht

Bst. c

Das Obergericht beantragt, inskünftig die Justizkommission in zwei Kammern aufteilen zu können. Bislang sind drei Richter Mitglieder der Justizkommission. Bei der vorgesehenen Aufteilung in zwei Kammern verbleibt zwar der Vorsitz in beiden Kammern bei derselben Richterin oder demselben Richter, die beiden anderen Mitglieder der jeweiligen Kammer können aber verschiedene Richterinnen oder Richter sein. Dies gibt dem Obergericht die Möglichkeit, anstatt wie heute drei Richter oder Richterinnen künftig bis zu fünf Richter oder Richterinnen mit Aufgaben der Justizkommission zu betrauen und auf diesem Weg die Arbeitslast besser zu verteilen.

Zur Präzisierung sei an dieser Stelle noch festgehalten, dass sich die gesetzliche Grundlage zur Bildung von Kammern in der ebenfalls ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung des Gerichtsorganisationsgesetzes (§ 14 Abs. 3 nGOG) findet. Dabei handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Somit soll mit der vorliegenden Änderung nur die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, zur Bildung von Kammern innerhalb der Justizkommission geschaffen werden.

Die Justizprüfungskommission begrüsst diese Änderung.

Zu § 3 Organisation

Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2

Diese Änderungen ergeben sich aufgrund der vorstehend erläuterten Bildung von zwei Kammern bei der Justizkommission. Es kann somit auf die Ausführungen unter Zu § 2 Gesamtgericht, Bst. c vorstehend verwiesen werden.

Zu § 8 Kanzlei**Bst. a**

Die Umbenennung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin der Kanzlei des Obergerichts in Generalsekretär bzw. Generalsekretärin wird von der Kommission unterstützt. Eine Angleichung an die neue Bezeichnung der entsprechenden Stellen in der Verwaltung macht durchaus Sinn.

Zu § 12 Gerichtskasse

Die Zusammenlegung der beiden Gerichtskassen der Strafrechts- und Zivilrechtspflege in eine einzige Gerichtskasse und die daraus resultierenden redaktionellen Änderungen sind in der Justizprüfungskommission ebenfalls unbestritten.

4. Schlussabstimmung und Antrag

Die Justizprüfungskommission heisst in der Schlussabstimmung mit 6 : 0 Stimmen die Vorlage gut und **b e a n t r a g t**,

die Teilrevision der Geschäftsordnung des Obergerichts (Vorlage Nr. 1591.2 - 12499) sei zu genehmigen.

Zug, 29. Oktober 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER JUSTIZPRÜFUNGS-
KOMMISSION

Der Präsident: Andreas Huwyler